

Förderrichtlinie

für den

Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe

Elektronische Fahrgeldmanagement (EFM) und rechnergestützte Betriebsleitsysteme (RBL)

Weiterleitung von Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW
im Kooperationsraum C

Präambel

Seit dem 1. Januar 2008 ist der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) im Kooperationsraum C zuständig für die Förderung von Investitionen in die ÖPNV-Infrastruktur. Der Öffentliche Personennahverkehr hat im Rahmen der Daseinsvorsorge eine wichtige Funktion bei der Erfüllung der Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung. Der Leitgedanke des NWL ist die Sicherstellung der Mobilität der Bürgerinnen und Bürger durch eine adäquate ÖPNV-Infrastruktur. Unter Beachtung der Ziele des Nahverkehrsplans wird zur langfristigen Sicherung des ÖPNV die Planung und der Ausbau der Infrastruktur betrieben. Die Verbandsversammlung des NWL kann zur Sicherstellung dieser Ziele Förderschwerpunkte festlegen.

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der NWL gewährt nach § 12 ÖPNVG NRW, nach Maßgabe des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW), dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in die Infrastruktur des öffentlichen Personennahverkehrs. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der NWL aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Gefördert werden

Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV gemäß § 12 ÖPNVG NRW (SGV.NRW.93) und zwar: Rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme (RBL) zur Bevorrechtigung, Beschleunigung und zur Anschlusssicherung des ÖPNV, Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Einführung von Elektronischen Fahrgeldmanagements und des Digitalfunks sowie Modernisierung und Erneuerung sofern die Maßnahme zu einer Funktionsverbesserung des ÖPNV führt. Das elektronische Fahrgeldmanagement muss dem Standard des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) „VDV-Kernapplikation EFM“ (www.vdv.de/)

[wir_ueber_uns/vdv_projekte/vdv_kernapplikation_efm.html?pe_id=48](#)) entsprechen. Sie müssen landesweit kompatibel sein.

2.2

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen insbesondere der Unterhaltung, Wartung, Ersatzbeschaffung und Instandsetzung. Darüber hinaus gilt die Abgrenzungsrichtlinie NWL (Anlage 2).

3

Zuwendungsempfänger

Kreise, kreisfreie Städte sowie kreisangehörige Städte, Zweckverbände und Gemeinden, öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Neben der Erfüllung der in Nr. 2 dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen gelten weitere Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung. Insbesondere, dass

4.1

die Zielsetzung des Nahverkehrsplans des NWL, der Kreise und kreisfreien Städte beachtet wird,

4.2

die zuwendungsfähigen Ausgaben mehr als 25.000 EUR betragen,

4.3

Belange mobilitätseingeschränkter Personen im Sinne der Barrierefreiheit nach dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGG) berücksichtigt sind. Bei der Vorhabenplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte sind stattdessen der Landesbehindertenrat und die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 BGG anzuhören.

Bei wesentlichen Veränderungen der Planung hat eine erneute Anhörung zu erfolgen.

4.4

das Vorhaben die genehmigungs- und baurechtlichen sowie bautechnischen Voraussetzungen, soweit diese erforderlich sind, hat, um es unmittelbar nach Erhalt des Zuwendungsbescheides oder bis spätestens zu dem im Zuwendungsbescheid festgelegtem Termin beginnen und zügig durchführen zu können,

4.5

die übrige Finanzierung des Vorhabens oder eines Bauabschnittes des Vorhabens mit eigener Verkehrsbedeutung gewährleistet ist,

4.6

soweit es sich um eine Infrastrukturanlage handelt, diese jedem Anbieter von Verkehrsleistungen diskriminierungsfrei zur Verfügung gestellt werden muss.

4.7

die Zuwendung nur an Unternehmen weitergeleitet werden darf, soweit diese einen Gemeinschaftstarif gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden oder als Subunternehmer für ein solches Unternehmen tätig sind.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

NWL_Förderrichtlinie_EFM_RBL

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss (Private) / Zuweisung (Gemeinden)

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist die Richtlinie über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben des NWL (Anlage 2) zu Grunde zu legen.

Zuwendungsfähig sind die unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ermittelten und vom NWL festgestellten voraussichtlichen Ist-Ausgaben des Zuwendungsempfängers.

5.4.2

Vorteile, die der Trägerin/dem Träger des Vorhabens oder einer/einem Dritten entstehen, die aber nicht der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dienen, sind angemessen auszugleichen.

5.4.3

Die Fördersätze sind in Anlage 1 festgelegt.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Die sonstigen Zuwendungsbestimmungen sind in der Anlage 7 (Muster-Zuwendungsbescheid) näher geregelt. Der Erlass d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung v. 22.12.2004 – II B 2-20-03/III A 4 – zur Förderung von rechnergesteuerten Beschleunigungs- und Betriebsleitsystemen (RBBL) sowie die hierzu ergangenen Auslegungserlasse sind anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

6.2

Bei Maßnahmen nach Nrn. 2.1 einschließlich deren Modernisierung ist eine räumlich übergreifende Funktionalität/Kompatibilität sicher zu stellen.

7

Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/ VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen werden.

7.1

Anmeldung von ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen

Die Anmeldung von Fördervorhaben kann für Großvorhaben (> 3 Mio. €) 5 Jahre im Voraus, im Übrigen spätestens jedoch zum 31. Januar des dem vorgesehenen Baubeginn vorausgehenden Jahres beim NWL erfolgen.

Der Anmeldung sind i.d.R. die unter Nr. 9 Anlage 3 näher bezeichneten Unterlagen in einfacher Ausfertigung beizufügen.

Statt der Anmeldung kann auch ein Antrag (Anlage 4) eingereicht werden.

7.2

Maßnahmenkatalog (ÖPNV-Förderkatalog)

Die zur Förderung angemeldeten Maßnahmen werden in den Maßnahmenkatalog aufgenommen. Werden vom Antragsteller mehrere Maßnahmen für ein Beginnjahr angemeldet, muss er priorisieren.

NWL_Förderrichtlinie_EFM_RBL

Aus dem Maßnahmenkatalog werden die zu fördernden Maßnahmen für den ÖPNV-Förderkatalog festgelegt und durch die Verbandsversammlung des NWL in der ersten Hälfte des Jahres beschlossen. Hierbei kann die Verbandsversammlung Förderschwerpunkte festlegen, die dann vorrangig befriedigt werden.

Maßnahmen, die im Jahr ihrer vorgesehenen Durchführung (Einplanungsjahr) nicht bewilligungsreif sind, sind nach vorheriger Anhörung des Zuwendungsempfängers aus dem Förderkatalog zu nehmen. Eine Neuanmeldung der Maßnahme durch den Zuwendungsempfänger zu einem späteren Zeitpunkt bleibt unbenommen.

7.3

Einplanungsmitteilung

Nach Beschluss des ÖPNV-Förderkataloges unterrichtet der NWL die Antragsteller über die Aufnahme in den Förderkatalog (Einplanungsmitteilung) unter Angabe der geplanten jährlichen Finanzierungsraten. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass durch die Einplanungsmitteilung ein Rechtsanspruch auf Förderung weder dem Grunde noch der Höhe nach begründet wird.

Der Antragsteller ist zu verpflichten, Änderungen des Vorhabens, insbesondere bezüglich Beginn, Durchführungszeitraum, voraussichtliche Ausgaben, Finanzierung und Planung unverzüglich schriftlich der NWL mitzuteilen.

7.4

Förderantrag

Nach Aufnahme in den ÖPNV-Förderkatalog können Zuwendungen für die Vorhaben gewährt werden. Hierfür ist ein entsprechender Antrag erforderlich. Der Antrag soll dem NWL spätestens bis zum 31. Dezember des dem vorgesehenen Baubeginn vorausgehenden Jahres zweifach vorgelegt werden.

Dem Antrag sind i.d.R. die unter Nr.9 Anlage 4 näher bezeichneten Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen.

Der Zuwendungsgeber kann die Anforderungen an die Unterlagen je nach Art des Vorhabens auf das notwendige Maß festlegen.

Einzelne Bauleistungen, die aus bautechnischen, baubetrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen bereits vorsorglich mit einem Bauvorhaben (Erstvorhaben) ausgeführt werden sollen (Vorsorgemaßnahmen), deren Nutzen allerdings erst mit der Realisierung eines späteren nach diesen Richtlinien zu fördernden Verkehrsvorhabens (Zweitvorhaben) gegeben ist, können auf Antrag vom Zuwendungsgeber zuwendungsunschädlich zugelassen werden. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass mit der Anerkennung einer Vorsorgemaßnahme jedoch kein Anspruch auf eine spätere Förderung des Zweitvorhabens begründet wird.

Wenn im Zeitraum zwischen Antragstellung und Bewilligung mit dem Vorhaben begonnen werden soll, können im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 1.3.1 VV/VVG zu § 44 LHO Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (Nr. 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO) von dem NWL auf Antrag zugelassen werden, sofern die Einplanungsmitteilung und der Nachweis des uneingeschränkten Baurechts vorliegen und die Bereitschaft zu Vorfinanzierung besteht.

Die Zustimmung zum vorzeitigen, zuschussunschädlichen Baubeginn ist durch einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid zu erteilen. Die Zustimmung zum vorzeitigen, zuschussunschädlichen Baubeginn ist - als auflösende Bedingung - auf 12 Monate nach Zugang des Bescheids zu befristen. Dem Baulastträger ist aufzugeben, den Zeitpunkt der Inanspruchnahme dieser Zustimmung der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. In den Bescheid ist der Hinweis aufzunehmen dass die Bestimmungen der ANBest-G bzw. ANBest-P/NBest-Bau seitens des Antragstellers bereits ab Vergabe von Aufträgen unter Inanspruchnahme der

Zustimmung zum vorzeitigen, zuschussunschädlichen Baubeginn sinngemäß beachtet werden.

Der NWL prüft den Antrag auf Erfüllung der Fördervoraussetzungen, sowie die Zuwendungsfähigkeit der veranschlagten Ausgaben und hält das Ergebnis der Prüfung gemäß dem Muster der Anlage 6 fest.

Zur Prüfung können weitere Unterlagen beim Antragsteller angefordert werden.

7.5

Bewilligung

Der NWL erteilt dem Antragsteller den Zuwendungsbescheid (Muster: Anlage 7). Vor Erteilung des Zuwendungsbescheides wird der Zuwendungsempfänger formell angehört. Eine Ausfertigung des geprüften Antrags ist dem Antragsteller mit dem Zuwendungsbescheid zurückzugeben.

Der Landesrechnungshof verzichtet auf die Übersendung eines Abdrucks des Zuwendungsbescheids.

7.5.1

Im Zuwendungsbescheid ist für bauliche und betriebstechnische Anlagen eine Zweckbindungsfrist gemäß der Anlage 1 festzulegen. Sie beginnt mit der Vorlage des prüffähigen Verwendungsnachweises.

7.5.2

Die besonderen Nebenbestimmungen ergeben sich aus dem Musterzuwendungsbescheid (Anlage 7).

Ausgabensteigerungen einer bewilligten Maßnahme (z.B. wegen Ausgabenerhöhungen aufgrund von allgemeinen Preissteigerungen, Ausschreibungsergebnissen, Auflagen im Planfeststellungsbeschluss) führen nicht zu einer Erhöhung der Zuwendungen. Ausnahmen sind nur aus besonderen Gründen bei Anlegung des strengsten Maßstabes zulässig.

7.5.3

Im IV. Quartal des laufenden Jahres wird der aktuelle Mittelbedarf der Zuwendungsempfänger ermittelt und ein Mittelausgleich (Muster: Anlage 9) im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten durchgeführt.

7.6

Auszahlung

Der Zuwendungsempfänger hat die Auszahlung von Teilbeträgen der Zuwendung beim Zuwendungsgeber (Muster: Anlage 10) entsprechend zu beantragen. Dem Antrag ist jeweils ein fortgeschriebenes Ausgabeblatt (Muster: Anlage 8) beizufügen.

7.7

Verwendungsnachweis

Der NWL prüft, ob der Zuwendungsempfänger die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen, auch bei mehrjährigen Maßnahmen im jährlich vorzulegenden fortgeschriebenen Ausgabeblatt nachgewiesen hat.

Der NWL prüft den zweifach vorzulegenden Verwendungsnachweis (Muster: Anlage 11) und hält das Ergebnis in einem Vermerk fest.

8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom in Kraft.

Anlagen:

- Anlage 1: Fördersätze bei der Förderung von ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen
- Anlage 2: Abgrenzungsrichtlinie NWL
- Anlage 3: Anmeldung zur Gewährung einer Zuwendung
- Anlage 4: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
- Anlage 5: Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Anlage 6: Vermerk über das Ergebnis der Prüfung des Antrags
- Anlage 7: Muster Zuwendungsbescheid
- Anlage 8: Muster Ausgabeblatt
- Anlage 9: Muster Mittelausgleich
- Anlage 10: Antrag auf Auszahlung von Teilbeträgen
- Anlage 11: Muster Verwendungsnachweis